



Antrag auf Ausstellung von amtstierärztlichen BHV1-Attesten

Anträge unter Telefon 06561/15-3390 oder im Internet unter www.bitburg-pruem.de

**Kreisverwaltung des
Eifelkreises Bitburg-Prüm
Amt 10 – Veterinärwesen,
Lebensmittelüberwachung
Trierer Straße 1
54634 Bitburg**

oder per Fax: 06561/15-1009

Antragsteller (wenn abweichend vom Tierhalter)

Name

Straße

PLZ Ort

Telefon

Fax

Tierhalter

Name, Vorname	Registriernummer 07 232
Straße Nr.	Telefon
PLZ, Ort	Telefax

Ich beantrage die Ausstellung von amtstierärztlichen Bescheinigungen für die BHV1-Freiheit meiner nachstehenden Rinder.

Gesamtbstandsattest für BHV1-freie Bestände (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 a BHV1-Verordnung)

Mir ist bekannt, dass das Verbringen geimpfter Tiere (auch Pseudoimpflinge), abgesehen von Schlachtung oder Export, verboten ist.

Einzeltierattest für BHV1-freie Bestände (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 a BHV1-Verordnung)

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Folgende Angaben sind zwingend erforderlich bei einem Attest für Einzeltiere

Lfd. Nr.	Ohrmarke	Geburt	BHV1 geimpft	Lfd. Nr.	Ohrmarke	Geburt	BHV1 geimpft
1			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	6			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	7			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	8			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	9			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	10			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ich versichere, dass die oben aufgeführten Rinder aus meinem Bestand stammen. In meinem Bestand befinden sich ausschließlich Rinder, die entweder in meinem Bestand geboren oder mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung über die BHV1-Freiheit des Herkunftsbetriebes oder aus Herkunftsbetrieben aus Art.-10-Regionen in meinen Bestand eingestellt wurden.

Mir ist bekannt, dass nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden kann, wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Seuche, wie z. B. BHV1, verbreitet.

Ort	Datum	Unterschrift Tierhalter